



*F ü r u n s e r L a n d !*

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/12/35-2010

BETREFF

Budgetbegleitgesetze 2011 - 2014 - Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstatistikgesetz 2000 und das E-Government-Gesetz geändert werden; Stellungnahme

Bezug: BKA-183.500/0052-I/8/2010

DATUM

15.11.2010

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

A. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz geändert wird, gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Gemäß dem geplanten § 17 E-GovG sind die Behörden von Amts wegen zu einer Registerabfrage verpflichtet, wenn

1. die benötigten Daten in einem öffentlichen elektronischen Register verfügbar sind,
2. die Richtigkeit der Daten als Vorfrage in einem Verfahren zu beurteilen ist und
3. der Betroffene seine Zustimmung zur Datenermittlung gegeben hat.

Die umfassende Abfrageverpflichtung aller Behörden wird aufgrund des Fehlens der notwendigen Rahmenbedingungen abgelehnt:

Für Abfragen aus einigen öffentlichen elektronischen Registern, wie etwa dem Firmenbuch oder dem Grundbuch, sind Transaktionsgebühren zu entrichten. Im Fall einer für die Behörde verpflichtenden Abfrage steigen die damit verbundenen Kosten erheblich. Die Weiterverrechnung der Gebühren an die Bürger verursacht einen enormen Verwaltungsaufwand. Darüber hinaus sind derzeit nur wenige Register mit entsprechenden Webservices ausgestattet, womit es zu zeit- und damit ressourcenaufwändigen Abfrage-

**DAS LAND IM INTERNET: [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)**

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0\* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) • DVR 0078182

vorgängen (Einloggen, Navigation und Suche des konkreten Datensatzes) für die Mitarbeiter kommt.

Es wird daher gefordert, vor einer Realisierung des geplanten Vorhabens zunächst die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen durch die Festlegung einer Gebührenbefreiung oder zumindest der Möglichkeit zur Pauschalierung der Abfragegebühren für jene Abfragen, bei denen derzeit noch transaktionsabhängige Gebühren zu entrichten sind, und durch die Implementierung der entsprechenden Webservices zu schaffen. Dass diese beiden Voraussetzungen auch tatsächlich realisiert werden können, zeigt das Zentrale Melderegister.

Bis zur Schaffung dieser Rahmenbedingungen wird vorgeschlagen, den Anwendungsbereich des § 17 E-GovG auf jene Register einzuschränken, die bereits mit den entsprechenden Webservices ausgestattet sind und aus denen die Länder ohne Gebühren Abfragen tätigen können.

B. Gegen die geplanten Änderungen des Bundesstatistikgesetzes 2000 bestehen keine Einwände.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung  
Dr. Heinrich Christian Marckhgott  
Landesamtsdirektor

**Ergeht an:**

1. Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC

9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbe-  
reich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenken-  
straße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail: CC
12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail: CC
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
15. Referat Stabsstelle für zentrale Aufgaben, Chiemseehof, Postfach 527, 5020 Salzburg,  
zu do ZI 20002-BG/55/3-2010, Intern
16. Fachabteilung Landesinformatik, Pfeifergasse 7, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do ZI  
2002-105/803-2010, Intern